

94. Besteht Anwaltszwang für den auf Grund des §. 290 C.P.O. gestellten Antrag auf Berichtigung eines Urtheiles?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1890 i. S. B. (Bekl.) w. W. (Kl.)  
Rep. IV. 196/89.

- I. Landgericht Stargard i. Pom.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Auf die gegen das klagabweisende landgerichtliche Urteil vom Kläger eingelegte Berufung hatte das Oberlandesgericht auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6300 *M* erkannt. In den Eingängen sowohl des landgerichtlichen Urtheiles als auch des Berufungsurtheiles waren als Beklagte der Bauerhofsbesitzer Christian B. und dessen Ehefrau in B. bezeichnet. Gegen das Berufungsurteil wurde von den Beklagten Revision eingelegt. Die in der Revisionsinstanz eingegangenen Schriftsätze bezeichnen als Beklagte ebenfalls den Bauerhofsbesitzer Christian B. und dessen Ehefrau. Das Reichsgericht erkannte auf Zurückweisung der Revision. In dem Revisionsurtheile waren die Beklagten ebenso genannt wie in den Vorinstanzen

und in den zur Vorbereitung der Revisionsverhandlung bestimmten Schriftsätzen. Der Rechtsanwalt A. in B., welcher den Kläger vor dem Landgerichte vertreten hatte, der aber zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte nicht zugelassen ist, beantragte nunmehr eine Berichtigung des reichsgerichtlichen Urtheiles dahin, daß der Vorname des beklagten Ehemannes „Christian“ durchstrichen und durch den richtigen Vornamen „Christlieb“ ersetzt würde. Beigelegt waren der Eingabe eine Ausfertigung des landgerichtlichen Urtheiles und eine Ausfertigung des Berufungsurtheiles. Auf der landgerichtlichen Ausfertigung befand sich Ausfertigung eines Berichtigungsbeschlusses des Landgerichtes vom 12. Dezember 1889, laut dessen der Vornamen des beklagten Ehemannes nicht Christian, sondern Christlieb ist. Einen Berichtigungsbeschuß des Berufungsgerichtes von gleichem Inhalte vom 1. Februar 1890 trug die oberlandesgerichtliche Urteilsausfertigung. Eine weitere Begründung enthielt der Antrag auf Berichtigung des Revisionsurtheiles nicht.

Das Reichsgericht hat das Berichtigungsgeſuch des landgerichtlichen Anwaltes als unstatthaft verworfen.

Aus den Gründen:

... „Der §. 290 C.P.D. besagt, daß Schreibfehler — und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, jederzeit von dem Gerichte auch von Amts wegen zu berichtigen sind, und daß über die Berichtigung ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Wären also die Vorlagen, auf Grund deren das Revisionsgericht Beschluß zu fassen hat, von der Art, daß auf Grund derselben eine offenbare, der Berichtigung bedürftige Unrichtigkeit in dem Urtheile angenommen werden müßte, so würde die Berichtigung von Amts wegen zu erfolgen haben. Das Gesuch um Berichtigung hätte solchenfalls im wesentlichen keine andere Bedeutung als die, zu dem abzufassenden Berichtigungsbeschlusse Anregung zu geben. Allein die Vorlagen lassen eine offenbare Unrichtigkeit im Urtheile nicht ohne weiteres erkennen. Der Fall einer Berichtigung von Amts wegen ist also nicht gegeben.

Muß aber davon abgesehen werden, das Revisionsurteil auf Grund offener Unrichtigkeit ohne weiteres von Amts wegen zu berichtigen, würde also eine Berichtigung eine weitere Prüfung auf Grund anderweit herbeizuziehenden Materiales notwendig machen, so

erscheint zu dem Antrage der landgerichtliche Rechtsanwalt des Klägers nicht berufen. Ein solcher Antrag fällt unter die Vorschrift des §. 74 C.P.D. Er ist also dem Anwaltszwange unterworfen und darf, da er ein Revisionsurteil betrifft, nur von einem bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestellt werden. Der von Hellmann (Kommentar zu §. 290 Anm. 1 c.) vertretenen abweichenden Ansicht, welche, wie die Bezugnahme auf die Anm. 10 zu §§. 36. 37 im Kommentar andeutet, auf der Annahme zu beruhen scheint, daß für Prozedurakte, welche sich nicht als grundsätzliche Bestandteile der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte darstellen, der Anwaltszwang nicht bestehe, läßt sich nicht beitreten, wie sich schon daraus ergibt, daß der angegebene Grund, wenn er für ein Gesuch der vorliegenden Art den Anwaltszwang ausschloße, dazu nötigen würde, auch für die Beschwerde den Anwaltszwang nicht als gegeben anzusehen.“